

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Molkerei Ammerland eG)**

Bek. d. GAA Oldenburg v. 05.11.2019

— OL 17-109-01 —

Die Firma Molkerei Ammerland eG, Oldenburger Landstr. 1 a, 26215 Wiefelstede, hat mit Schreiben vom 11.12.2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einer Tageskapazität von 5200 t in der Gemarkung Wiefelstede, Flur 4, Flurstücke: 9/4, 10/3, 10/11, 10/13, 10/14, 10/15, 10/17, 11/2 und 11/1 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage als Spitzenlastanlage bestehend aus zwei Dieselmotoren (2 x 1,806 MW Feuerungswärmeleistung) mit einer jährlichen Betriebszeit von weniger als 300 Stunden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den § 9 UVPG i. V. m. Nummer 7.29.1 und Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Die baulichen Änderungen sind geringfügig. Die Flächenneuversiegelung hat einen Umfang von 70 m² und liegt auf dem bereits industriell genutzten Betriebsgrundstück. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden eingehalten.

Die vorgelegten Berechnungen zu Lärm zeigen, dass die maßgeblichen Immissionsorte in der Nachbarschaft beim Betrieb der geplanten Spitzenlastanlage nicht im Einwirkungsbereich im Sinne der TA Lärm liegen. Schutzgüter nach dem UVPG sind von Lärm nicht relevant betroffen.

Bei den Verbrennungsprozessen entstehen Stickstoffoxide, die sowohl für den Menschen als auch für Pflanzen schädlich sein könnten.

Die Irrelevanzschwelle für den Schutz von Vegetation und Ökosystemen wird durch den Gesamtbetrieb einschließlich der vorgesehenen Änderungen nach Berechnungen im vorgelegten Immissionsgutachten eingehalten, bzw. unterschritten.

Aufgrund der Überschreitung der für den Menschen irrelevanten Zusatzbelastung an drei Immissionsorten war die Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastungsdaten des Lufthygienischen Überwachungssystems Niedersachsen (LÜN) zu ermitteln. Danach wird der Immissionswert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittelwert auch beim Betrieb der Spitzenlastanlage deutlich unterschritten. Der Immissionsbeitrag der Spitzenlastanlage ist dabei nach Ermittlung der Sachverständigen deutlich untergeordnet, was auf die geringe Anzahl an Betriebsstunden sowie die mechanische und thermische Überhöhung zurückzuführen ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.